



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Juli 2026

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 184 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 245
- 185 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - D11 (Jan Deutschländer) S. 245

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 186 Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windenergie) und Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr S. 246
- 187 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3229157148 und Nr. 3220172088 S. 247

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

184 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Düsseldorf
25.16-53-06

Düsseldorf, den 16. Juli 2026

Dem Unternehmen Lennartz Reisen GmbH wurde am 16.12.2021 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-06) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Nun wurde dem o. g. Unternehmen die o. g. Genehmigung gemäß § 25 Abs. 3 a PBefG in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 widerrufen.

Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00304, Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00304-0001-0026, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheits-

verkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind nicht zurückgegeben worden.

Die o. g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Im Auftrag
gez. Inessa Erbes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.245

185 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - D11 (Jan Deutschländer)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-D11

Düsseldorf, den 21. Juli 2026

Mit Wirkung zum 01.07.2026 wurde Herr Jan Deutschländer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Düsseldorf bestellt. Der Kehrbezirk Düsseldorf 19 umfasst Düsseldorf Oberbilk, Friedrichstadt und Lierenfeld.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.245

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

186 Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windener- gie) und Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion des Regionalver- bands Ruhr

Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windenergie) und Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr

Vom 20. Juli 2026

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2026 die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windenergie) festgestellt (vgl. Drs. 15/0220-1).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat im Rahmen des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), festgestellt, dass der Regionalplan Ruhr in der Fassung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit dem regionalen Teilflächenziel (Mindestwert) aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. April 2024 (GV. NRW. S. 230), welches für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr 2.036 Hektar (ha) beträgt und bis zum 31.12.2032 erreicht werden muss, im Einklang steht.

Angerechnet wurden die Flächen der Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG, die in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegt werden. Somit wurden die Flächen der in Anlage 10 benannten Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG mit den ebenfalls in der Anlage 10 aufgeführten Flächengrößen angerechnet. Eine kartographische Übersicht der Windenergiegebiete findet sich in Anlage 3. Die zeichnerischen Festlegungen der Windenergiegebiete der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr finden sich unter folgendem Link: <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/>

Die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr sowie die Feststellung, dass der Regionalplan Ruhr in der Fassung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit dem regionalen Teilflächenziel aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Einklang steht, hat der Regionalverband Ruhr als zuständige Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 14. Juli 2026 (Aktenzeichen: 15_RPRuhr_1Ä_Windenergie) gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399), angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 3 LPIG NRW durch Veröffentlichung synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg.

Die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 14 Satz 4 LPLG NRW mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam. Mit der letzten Bekanntmachung sind die in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG wird die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/> veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr einschließlich der weiteren nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6 in 45128 Essen, nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 6 LPIG NRW gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Mit dieser Bekanntmachung gilt daher für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr, bestehend aus den Kreisen Recklinghausen, Unna und Wesel, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, den Städten Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen gem. § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),

dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb von Windenergiegebieten i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 LPlG NRW).

Zudem weise ich auf darauf hin, dass darüber hinaus gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 LPlG NRW sämtliche Abwägungsmängel der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden sind.

Gegen die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

Essen, den 20. Juli 2026

Der Regionaldirektor
des Regionalverbandes Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.246

187 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3229157148 und Nr. 3220172088

Beschluss

Die Sparkassenbücher Nr. 3229157148 und Nr. 3220172088 werden gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 22.07.2026

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.247



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de